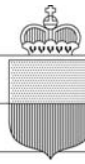


Postadresse: AHV-IV-FAK
GERBERWEG 2, 9490 VADUZ
Telefon: +423/238 16 16
Fax: +423/238 16 00
Internet: www.ahv.li
E-Mail: postmaster@ahv.li

**AHV
IV
FAK**



LIECHTENSTEINISCHE ALTERS-
UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
INVALIDENVERSICHERUNG
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Mitteilung an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Nachstehend veröffentlichen wir einen Auszug aus einer Pressemitteilung des Amtes für Gesundheit, wie sie in ähnlicher Form am 01.12.2007 in den beiden Landeszeitungen erschien. Bitte beachten Sie auch unsere eigenen, diesbezüglichen Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik „Aktuelles“.

Liechtenstein-Schweiz: Änderungen bei der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung bei Erwerbstätigkeit in beiden Staaten

Ab dem 1. Januar 2008 findet bei der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung bei grenzüberschreitender Tätigkeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz nicht mehr das liechtensteinisch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit, sondern die europäische Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit für Wanderarbeiter Anwendung. Das ergibt sich aus einer am 27. November 2007 in Genf beschlossenen Änderung des EFTA-Übereinkommens.

Dies bedeutet unter anderem, dass eine Person, die sowohl in der Schweiz als auch im Fürstentum Liechtenstein erwerbstätig ist, nicht mehr in beiden Staaten, sondern nur noch in einem Staat den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zu unterstellen ist. Ein Beispiel: wenn jemand in der Schweiz wohnt und im selben Zeitraum sowohl als Grenzgänger in Liechtenstein als auch im Wohnstaat Schweiz als Arbeitnehmer tätig ist, dann sind die Sozialversicherungsbeiträge auf dem in beiden Staaten erzielten Erwerbseinkommen neu nur noch im Wohnstaat Schweiz zu entrichten. Diese Abänderung betrifft die Alters- u. Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Familienausgleichskasse, die betriebliche Vorsorge, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Bei der Krankenpflegeversicherung ändert sich nichts; im liechtensteinisch-schweizerischen Verhältnis erfolgt bezüglich der Krankenpflegeversicherung die Unterstellung jeweils im Wohnstaat...

Änderung Unterstellungsregeln Liechtenstein-Schweiz

Im Hinblick auf die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU haben Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz unter sich ebenfalls die Anwendung der Verordnung 1408/71 vereinbart (im Zuge des „Abkommens vom 21.06.2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 04.01.1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation [EFTA]“, sog. „Vaduzer Konvention“).

Ab 1. Januar 2008 tritt nun folgende Änderung in Kraft:

Es gilt der Grundsatz der „Unterstellung in einem einzigen Staat“ (es gibt aber auch Ausnahmen von diesem Grundsatz, die hier dargestellt sind).

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gilt folgende Regelung (Art. 14 Abs. 2 Bst. b):

- Personen, die in zwei oder mehr Staaten als Arbeitnehmerin oder als Arbeitnehmer arbeiten, sind dem System an ihrem Wohnort unterstellt, wenn sie am Wohnort selbst auch arbeiten. Wenn also jemand in der Schweiz wohnt und bspw. halbtags in der Schweiz arbeitet und halbtags in Liechtenstein arbeitet, so sind ausschliesslich in der Schweiz Beiträge zu entrichten; u.z. auf dem gesamten Einkommen, sowohl auf dem in der Schweiz erzielten Erwerbseinkommen als auch auf dem in Liechtenstein erzielten Erwerbseinkommen.
- Personen, die in zwei oder mehr Staaten als Arbeitnehmerin oder als Arbeitnehmer arbeiten, ohne jedoch im Wohnstaat selbst zu arbeiten, sind dem System am Sitz des Arbeitgebers unterstellt.

Für **Selbständigerwerbende** gilt folgende Regelung (Art. 14a Abs. 2):

- Personen, die in zwei oder mehr Staaten eine selbständige Tätigkeit ausüben, sind dem System an ihrem Wohnort unterstellt, wenn sie ihre Tätigkeit z.T. im Wohnstaat ausüben.
- Personen, die in mehreren Staaten selbständig erwerbstätig sind, ohne im Wohnstaat selbst eine selbständige Tätigkeit auszuüben, unterliegen dem System jenes Staats, in dem sie ihre Haupttätigkeit ausüben. Für die Bestimmung der Haupttätigkeit werden verschiedene Kriterien herangezogen (Art. 12a der Durchführungsverordnung 574/72): Wohnort, von dem aus die Tätigkeit ausgeübt wird; Art und Dauer der Tätigkeiten; Zahl der erbrachten Dienstleistungen; erzielttes Einkommen aus den verschiedenen Tätigkeiten.

Für **Personen mit paralleler Ausübung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit** gilt folgende Regelung (Art. 14c Bst. a):

- Personen, die im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine selbständige Tätigkeit und eine Arbeitnehmertätigkeit ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften jenes Staates, der die Arbeitnehmertätigkeit erfasst.
- Hier kommt jedoch für Liechtenstein eine Ausnahme vom Grundsatz „Unterstellung in einem einzigen Staat“ zum Tragen: Wer im Ausland als Arbeitnehmer und in Liechtenstein als Selbständiger erwerbstätig ist, ist in zwei Staaten erfasst (Art. 14c Bst. b): für den Arbeitnehmerlohn dem ausländischen System und für selbständigen Erwerb dem liechtensteinischen System.

<i>in LI tätig als:</i>	<i>in CH tätig als:</i>	Unterstellung <i>(soziale Sicherheit) in</i>
¹⁾ USE	-	Liechtenstein
¹⁾ USE	USE	Wohnstaat (für beides)
²⁾ USE	SE	Liechtenstein (für USE) und Schweiz (für SE)
¹⁾ SE	-	Liechtenstein
²⁾ SE	USE	Schweiz (für USE) und Liechtenstein (für SE)
¹⁾ SE	SE	Wohnstaat (für beides)
¹⁾ SE	USE und SE	Wohnstaat (für beides)

USE = Arbeitnehmer

SE = Selbständigerwerbender

1) Das gilt im gesamten EWR.

2) Es gibt Staaten (darunter Liechtenstein und die Schweiz), bei denen bei dieser Konstellation (USE im anderen und SE im eigenen Staat), eine „Aufsplittung“ (Versicherung in zwei Staaten) erfolgt.